Kanton
Obwalden

Die Vorsteherin des Finanzdepartements

<CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Elektronisch an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Sarnen, 26. Februar 2020

Vernehmlassung: Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 zugestellte Einladung zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer und nehmen wie folgt Stellung:

1. Unverteilte Erbschaften

Die Veranlagung der Erben bei unverteilten Erbschaften ist oft aufgrund fehlender Informationen sehr schwierig, insbesondere dann, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz nicht im gleichen Kanton hatte. Der Informationsaustausch erfolgt – wenn überhaupt – ausschliesslich über das Formular S-167, welches aber nur verrechnungssteuerbelastete Erträge ausweist. Zudem wird das Formular S-167 oftmals erst gegen Ende des dritten Jahres (vor der Verwirkung der Verrechnungssteuer gemäss Art. 32 VStG) beim Kanton des Erblassers eingereicht. Gerade in dieser Konstellation ist es dem zuständigen Kanton des Erblassers praktisch nicht möglich, bei der Prüfung des Formulars S-167 abzuklären, ob die Erben mit Wohnsitz in einem anderen Kanton ihren Anteil am Vermögen und Ertrag der unverteilten Erbschaft korrekt deklarieren. Daher werden in vielen Fällen Vermögens- und Ertragsanteile an unverteilten Erbschaften nicht (richtig) deklariert bzw. besteuert und wird – in Bezug auf Vermögenserträge mit Verrechnungssteuerabzug – die Rückerstattung zu Unrecht gewährt (Art. 23 VStG).

Der Kanton Obwalden begrüsst die vorgeschlagene Verordnungsanpassung, die auch dem Antrag der Schweizerischen Steuerkonferenz entspricht. Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die kantonalen Steuerverwaltungen ohne zusätzlichen Aufwand korrekte Veranlagungen bei unverteilten Erbengemeinschaften vornehmen können. Zudem wird damit die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer gestärkt.

St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 62 58, Fax 041 660 11 49
finanzdepartement@ow.ch
www.ow.ch

2. Bundesbedienstete

Im erläuternden Bericht wird aufgeführt, dass rund 1 500 Personen als Bundesbedienstete im Ausland tätig sind, von welchen jedoch nur rund 500 – 700 Personen eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragen. Die Neuerung soll zu einer Beschleunigung des Veranlagungsprozesses führen.

Die Anpassung des Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer betrifft nur sehr wenige Steuerpflichtige. Hingegen müssten die Kantone hierfür ihre IT-Lösungen sowie die Arbeitsprozesse anpassen, was finanzielle sowie organisatorische Auswirkungen für die Kantone hätte. Insbesondere könnte die Verrechnung bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz nicht wie sonst üblich mit den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgen.

Wir lehnen eine Änderung des Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer ab, da der Aufwand für die Umsetzung der neuen Lösung angesichts der wenigen Fälle unverhältnismässig wäre. Die bisherige Regelung soll unverändert beibehalten bleiben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Maya Büchi-Kaiser
Landstatthalter